



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.5.2026
COM(2026) 236 final

2026/0116 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in seiner 20. Sitzung hinsichtlich der Schlussfolgerungen, die an bestimmte Vertragsparteien gerichtet sind und sich auf deren Durchführung dieses Übereinkommens beziehen, und der Wahl von Mitgliedern der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union bei der 20. Sitzung des Ausschusses der Vertragsparteien (im Folgenden „Ausschuss“) des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „Übereinkommen von Istanbul“ oder „Übereinkommen“) am 2. Juni 2026 zu vertreten ist. Der Standpunkt betrifft 1) die geplante Annahme von neun Entwürfen von Schlussfolgerungen über die Umsetzung des Übereinkommens durch den Ausschuss, die an neun Vertragsstaaten gerichtet sind und sich auf deren Durchführung des Übereinkommens beziehen, und 2) die geplante Wahl von fünf Mitgliedern der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO).

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Übereinkommen von Istanbul

Mit dem Übereinkommen von Istanbul wurde ein umfassendes und harmonisiertes Regelwerk zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Europa und darüber hinaus festgelegt. Das Übereinkommen trat am 1. August 2014 in Kraft.

Die Union hat das Übereinkommen im Juni 2017 unterzeichnet und das Beitrittsverfahren mit der Hinterlegung von zwei Genehmigungsurkunden am 28. Juni 2023 abgeschlossen, in deren Folge das Übereinkommen für die Union am 1. Oktober 2023 in Kraft trat. Die Union ist dem Übereinkommen in Bezug auf Angelegenheiten beigetreten, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, insbesondere in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen¹, sowie in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen². Alle Mitgliedstaaten der Union haben das Übereinkommen unterzeichnet, und 22 haben es ratifiziert³.

2.2. Ausschuss der Vertragsparteien

Der Ausschuss⁴ besteht aus Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens. Die Vertragsparteien müssen sich bemühen, möglichst hochrangige Sachverständige im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt als

¹ Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1075/oj>).

² Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1076/oj>).

³ Stand der Ratifizierungen am 27. April 2026: AT (2013), BE (2016), CY (2017), DE (2017), DK (2014), IE (2019), EL (2018), ES (2014), EE (2017), FI (2015), FR (2014), HR (2018), IT (2013), LU (2018), MT (2014), NL (2015), PL (2015), PT (2013), RO (2016), SI (2015), SV (2014), LV (2023).

⁴ [Ausschuss der Vertragsparteien – Übereinkommen von Istanbul – Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt \(coe.int\)](http://www.coe.int).

Vertreterinnen und Vertreter zu nominieren⁵. Die Aufgaben des Ausschusses sind in Artikel 1 seiner Geschäftsordnung aufgeführt⁶. Am 1. Oktober 2023 trat die Union dem Übereinkommen bei und wurde damit Mitglied des Ausschusses (Artikel 67 Absatz 1 des Übereinkommens).

2.3. Überwachungsmechanismus des Übereinkommens von Istanbul

Mit dem Übereinkommen von Istanbul wurde ein Überwachungsmechanismus eingeführt, um die wirksame Durchführung durch die Vertragsparteien sicherzustellen⁶. Damit soll bewertet werden, wie das Übereinkommen praktisch umgesetzt wird, und die Vertragsparteien sollen eine Orientierung erhalten. Der Überwachungsmechanismus besteht aus zwei unterschiedlichen Stellen, die eng zusammenarbeiten: einem unabhängigen Sachverständigengremium (Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – GREVIO) und dem Ausschuss.

GREVIO ist eine unabhängige Expertengruppe, die nach Artikel 66 Absatz 1 des Übereinkommens damit betraut ist, die Durchführung des Übereinkommens in den einzelnen Staaten zu überwachen. Das Überwachungsverfahren ist in Artikel 68 des Übereinkommens geregelt. Nach Artikel 68 Absatz 1 des Übereinkommens müssen neue Vertragsparteien einen Bericht über gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf der Grundlage eines von GREVIO ausgearbeiteten Fragebogens vorlegen. GREVIO verfasst einen Bericht über die von der betreffenden Vertragspartei zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen und unterbreitet Anregungen und Vorschläge dazu, wie diese Vertragspartei mit den festgestellten Problemen umgehen kann⁷.

Der Ausschuss kann auf der Grundlage der Berichte von GREVIO und gemäß Artikel 68 Absatz 12 des Übereinkommens Empfehlungen für die Durchführung des Übereinkommens an die betreffende Vertragspartei aussprechen und eine Frist für die Übermittlung von Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen setzen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung hat der Ausschuss Empfehlungen an die Vertragsparteien angenommen, in denen zwischen Maßnahmen, die so schnell wie möglich ergriffen werden sollten und über die binnen drei Jahren Bericht zu erstatten ist, und Maßnahmen, die zwar wichtig, aber weniger dringend sind, unterschieden wird. Bei Ablauf der dreijährigen Frist muss die Vertragspartei dem Ausschuss über die Fortschritte bei der Umsetzung der an sie gerichteten Empfehlungen Bericht erstatten. Auf der Grundlage dieser Angaben und etwaiger zusätzlicher Informationen erstellt das Ausschussesekretariat⁸ die Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen in Bezug auf jede Vertragspartei, die Gegenstand einer Überprüfung ist; diese werden dann vom Ausschuss angenommen.

2.4. Wahl der GREVIO-Mitglieder

Nach Artikel 66 des Übereinkommens besteht GREVIO aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Ausschuss aus dem Kreis der von den Vertragsparteien nominierten Bewerberinnen und Bewerber für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, die einmal verlängert werden kann. Die GREVIO-Mitglieder müssen Staatsangehörige der

⁵ Artikel 2.1.b der Geschäftsordnung des Ausschusses der Vertragsparteien. Dokument IC-CP(2015)2, angenommen am 4. Mai 2015.

⁶ Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens von Istanbul.

⁷ Artikel 68 Absatz 10 des Übereinkommens von Istanbul.

⁸ Das Verfahren für die Überwachung der Umsetzung und Berichterstattung ist im „Framework for supervising the implementation of the recommendations addressed to state parties“ (IC-CP/Inf(2021)2), angenommen vom Ausschuss am 13. April 2021, festgelegt. 10 Siehe Dokument IC-CP(2024)10 rev.

Vertragsparteien sein, und es ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und geografische Ausgewogenheit sowie multidisziplinäres Fachwissen zu achten.

Mit dem Übereinkommen von Istanbul wurde das Ministerkomitee des Europarates mit der Festlegung des Verfahrens für die Wahl der Mitglieder von GREVIO betraut. Am 19. November 2014 erließ das Ministerkomitee die Entschließung CM/Res(2014)43 über die Vorschriften für das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO)⁹ (Entschließung des Ministerkomitees). GREVIO hat sich 2015 eine Geschäftsordnung gegeben¹⁰.

In der Sitzung des Ausschusses am 2. Juni 2026 werden voraussichtlich fünf neue GREVIO-Mitglieder gewählt. Sie werden ihr Amt vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2030 ausüben. Die Wahlen finden in mehreren aufeinanderfolgenden Wahlgängen statt. Jede Vertragspartei, einschließlich der EU, wird so viele Stimmen pro Wahlgang haben, wie noch Sitze in der GREVIO-Expertengruppe zu besetzen sind. Somit kann jede Vertragspartei im ersten Wahlgang fünf Stimmen abgeben. Wird in diesem Wahlgang ein Mitglied gewählt, so kann jede Vertragspartei im zweiten Wahlgang vier Stimmen abgeben usw. Die Wahlgänge werden fortgesetzt, bis fünf GREVIO-Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden.

Am 21. April 2026 übermittelte das Sekretariat des Ausschusses die Namen und Lebensläufe der Bewerberinnen und Bewerber, die von den Vertragsparteien für die für den 2. Juni 2026 anberaumte Wahl nominiert wurden (Dokument IC-CP(2026)2). Aus dem Dokument geht hervor, dass 13 Vertragsparteien 15 Bewerberinnen und Bewerber für die fünf vakanten Sitze nominiert haben. 11 der 13 nominierenden Länder sind EU-Mitgliedstaaten.

3. ZUR ANNAHME VORGESEHENE AKTE DES AUSSCHUSSES DER VERTRAGSPARTEIEN

3.1. Neun Entwürfe von Schlussfolgerungen

Am 2. Juni 2026 soll sich der Ausschuss in seiner 20. Sitzung mit der Annahme folgender neun Entwürfe von Schlussfolgerungen (im Folgenden „Entwürfe von Schlussfolgerungen“) befassen:

- (1) Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Bosnien und Herzegowina (Dokument IC-CP(2026)4-prov.)
- (2) Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Zypern (Dokument IC-CP(2026)5-prov.)
- (3) Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Estland (Dokument IC-CP(2026)6-prov.)
- (4) Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Georgien (Dokument IC-CP(2026)7-prov.)
- (5) Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Deutschland (Dokument IC-CP(2026)8-prov.)
- (6) Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Island (Dokument IC-CP(2026)9-prov.)

⁹ [CM/Res\(2014\)43](#).

¹⁰ [Rules of Procedure \(amended\)](#).

- (7) Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Norwegen (Dokument IC-CP(2026)10-prov.)
- (8) Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Rumänien (Dokument IC-CP(2026)11-prov.)
- (9) Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf die Schweiz (Dokument IC-CP(2026)12-prov.)

3.2. Geplante Wahl von fünf GREVIO-Mitgliedern

Am 2. Juni 2026 soll der Ausschuss in seiner 20. Sitzung fünf GREVIO-Mitglieder für eine Amtszeit vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2030 wählen.

3.3. Die geplanten neun Entwürfe von Schlussfolgerungen des Ausschusses der Vertragsparteien

Die Entwürfe von Schlussfolgerungen betreffen die Umsetzung von Bestimmungen des Übereinkommens, die sich auf Angelegenheiten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, z. B. Fragen des Schutzes und der Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sowie die Umsetzung von Bestimmungen im Zusammenhang mit Asyl und dem Verbot der Zurückweisung, beziehen. Diese Angelegenheiten fallen unter den Besitzstand der Union, insbesondere die Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹¹, die Opferschutzrichtlinie¹², die Anerkennungsrichtlinie¹³, die Asylverfahrensverordnung¹⁴, die Richtlinie über Aufnahmebedingungen¹⁵ sowie die Richtlinie über die Familienzusammenführung¹⁶. Sie fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union, soweit die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnten. Da die vorgesehenen Rechtsakte geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts insoweit maßgeblich zu beeinflussen, als sie sich künftig auf die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auswirken könnten, ist es angezeigt, den im Namen der Union in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und dem Verbot der Zurückweisung im Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen.

¹¹ Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj>).

¹² Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj>).

¹³ Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1347/oj>).

¹⁴ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>).

¹⁵ Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj>).

¹⁶ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/86/oj>).

Die Entwürfe von Schlussfolgerungen zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, entsprechen den Zielen, Strategien und Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und Verbot der Zurückweisung und geben in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Union in der 20. Sitzung des Ausschusses der Vertragsparteien keine Einwände gegen die Annahme der Entwürfe von Schlussfolgerungen erhebt.

3.4. Geplante Wahl von fünf GREVIO-Mitgliedern

Als Mitglied des Ausschusses verfügt die Union in der Sitzung am 2. Juni 2026 bei der bevorstehenden Wahl von fünf GREVIO-Mitgliedern über fünf Stimmen. Die Mitglieder werden vom Ausschuss aus den 15 Bewerberinnen und Bewerbern gewählt, die von 13 Vertragsparteien nominiert wurden.

11 der 13 nominierenden Länder sind EU-Mitgliedstaaten. Alle nominierten Bewerberinnen und Bewerber verfügen über umfassende multidisziplinäre Erfahrungen im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, wie im Dokument IC-CP(2026)2 dargelegt ist. Es wird vorgeschlagen, dass sich die Union bei der Wahl der Stimme enthält.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt. Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet sind, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹⁷.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Ausschuss ist ein Gremium, das durch das Übereinkommen von Istanbul eingesetzt wurde. Die Schlussfolgerungen, die der Ausschuss annehmen soll, sowie der Beschluss, sich bei der Wahl der GREVIO-Mitglieder der Stimme zu enthalten, stellen rechtswirksame Akte dar. Die vorgesehenen Akte sind geeignet, den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich zu beeinflussen, da sie sich künftig auf die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Istanbul auswirken können. Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter

¹⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein geplanter Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Was die materielle Rechtsgrundlage anbelangt, ist die Union dem Übereinkommen von Istanbul in Bezug auf Angelegenheiten beigetreten, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, insbesondere in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen¹⁸, sowie in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen¹⁹. Der Beitritt der Union zum Übereinkommen von Istanbul ist in zwei getrennten Ratsbeschlüssen geregelt, um der besonderen Position Dänemarks und Irlands in Bezug auf Titel V AEUV Rechnung zu tragen. Folglich ist auch der Beschluss zur Festlegung des im Namen der Union im Ausschuss zu vertretenden Standpunkts in zwei Beschlüsse aufzuteilen, wenn die jeweiligen Schlussfolgerungen beide Angelegenheiten betreffen.

Die vorgesehenen Rechtsakte verfolgen Ziele und umfassen Komponenten in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 84 AEUV) sowie Asyl und das Verbot der Zurückweisung (Artikel 78 Absatz 2 AEUV). Sie sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist. Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss folgende Bestimmungen: Artikel 78 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 84 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollten Artikel 78 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 84 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV bilden.

¹⁸ Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1075/OJ>).

¹⁹ Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1076/OJ>).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in seiner 20. Sitzung hinsichtlich der Schlussfolgerungen, die an bestimmte Vertragsparteien gerichtet sind und sich auf deren Durchführung dieses Übereinkommens beziehen, und der Wahl von Mitgliedern der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 84 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates²⁰ in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union und mit dem Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates²¹ in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, geschlossen, insoweit diese Aspekte in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, und trat für die Union am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 66 Absatz 1 des Übereinkommens soll die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „GREVIO“) die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien des Übereinkommens (im Folgenden „Vertragsparteien“) überwachen. Nach Artikel 68 Absatz 11 des Übereinkommens nimmt GREVIO Berichte und Schlussfolgerungen zu den von der betreffenden Vertragspartei zur Durchführung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen an.

²⁰ Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1076/OJ>).

²¹ Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 4), [Beschluss – 2023/1076 – DE – EUR-Lex](#).

- (3) Der Ausschuss der Vertragsparteien (im Folgenden „Ausschuss“) nimmt nach Artikel 68 Absatz 12 des Übereinkommens auf der Grundlage des Berichts und der Schlussfolgerungen von GREVIO an die betreffende Vertragspartei gerichtete Empfehlungen an. In diesen Empfehlungen ist zwischen Maßnahmen, die so schnell wie möglich zu ergreifen sind – wobei dem Ausschuss binnen drei Jahren Bericht zu erstatten ist –, und Maßnahmen, die zwar wichtig, aber nicht genauso dringend sind, zu unterscheiden. Bei Ablauf dieser Frist von drei Jahren muss die Vertragspartei dem Ausschuss über die in den zehn einzelnen Bereichen des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen Bericht erstatten. Auf der Grundlage dieses Berichts und etwaiger zusätzlicher Informationen nimmt der Ausschuss die vom Ausschusssekretariat ausgearbeiteten Schlussfolgerungen zur Umsetzung dieser Empfehlungen an.
- (4) Der Ausschuss wird voraussichtlich in seiner 20. Sitzung am 2. Juni 2026 folgende Entwürfe von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens durch neun Vertragsparteien (im Folgenden „Entwürfe von Schlussfolgerungen“) annehmen:
1. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Bosnien und Herzegowina (Dokument IC-CP(2026)4-prov.)
 2. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Zypern (Dokument IC-CP(2026)5-prov.)
 3. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Estland (Dokument IC-CP(2026)6-prov.)
 4. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Georgien (Dokument IC-CP(2026)7-prov.)
 5. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Deutschland (Dokument IC-CP(2026)8-prov.)
 6. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Island (Dokument IC-CP(2026)9-prov.)
 7. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Norwegen (Dokument IC-CP(2026)10-prov.)
 8. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Rumänien (Dokument IC-CP(2026)11-prov.)
 9. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf die Schweiz (Dokument IC-CP(2026)12-prov.)
- (5) Die Entwürfe von Schlussfolgerungen betreffen die Umsetzung von Bestimmungen des Übereinkommens, die sich auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, z. B. Angelegenheiten des Schutzes und der Unterstützung der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, beziehen. Die Entwürfe von Schlussfolgerungen betreffen zudem die Umsetzung von Bestimmungen des Übereinkommens im Zusammenhang mit Asyl und dem Verbot der Zurückweisung. Diese Aspekte fallen unter den Besitzstand der Union, insbesondere die Richtlinie 2003/86/EG des Rates²², die Richtlinien 2012/29/EU²³, (EU) 2024/1346²⁴ und (EU) 2024/1385 des

²² Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/86/oj>).

²³ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie

Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ sowie die Verordnungen (EU) 2024/1347²⁶ und (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷.

- (6) Die vorgesehenen Rechtsakte werden Rechtswirkung entfalten, da sie geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts insoweit maßgeblich zu beeinflussen, als sie sich künftig auf die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auswirken könnten. Es ist daher zweckmäßig, den im Namen der Union im Ausschuss zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, festzulegen.
- (7) Schlussfolgerungen zu bestimmten Artikeln des Übereinkommens fallen nur teilweise in die Zuständigkeit der Union. Bezüglich dieser Artikel sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten von diesem Beschluss unberührt bleiben. Insbesondere in Bezug auf die Empfehlungen zu den Artikeln 49 und 50 des Übereinkommens sollte dieser Beschluss die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die interne Organisation und Verwaltung ihrer Justizsysteme unberührt lassen; bezüglich der Empfehlungen zu Artikel 31 des Übereinkommens sollte dieser Beschluss die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Familienrechts unberührt lassen.
- (8) In Bezug auf Bosnien und Herzegowina ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Harmonisierung der Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens dahin gehend, dass sie alle Formen der Gewalt gegen Frauen und alle Teile des Hoheitsgebiets des Staates abdecken, und unabhängige Überwachung und Evaluierung dieser Strategien und Maßnahmen (Artikel 7 des Übereinkommens); Reduzierung der bestehenden Koordinierungsstellen und Sicherstellung ausreichender finanzieller Ressourcen (Artikel 10 des Übereinkommens); Weiterführung der Sammlung systematischer, vergleichbarer und aufgeschlüsselter Daten aus allen einschlägigen Quellen (Artikel 11 des Übereinkommens), sowie Sicherstellung, dass Eilschutzanordnungen in Situationen unmittelbarer Gefahr rasch erlassen werden und sich auf die Kinder des Opfers erstrecken können und dass es keine Lücken zwischen Anordnungen gibt (Artikel 52 und 53 des Übereinkommens); Möglichkeit für Migrantinnen, die Opfer von unter das Übereinkommen fallenden Gewalttaten geworden sind, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen (Artikel 59 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl

zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (Abl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj>).

²⁴ Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Abl. L, 2024/1346, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj>).

²⁵ Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Abl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj>).

²⁶ Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L, 2024/1347, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1347/oj>).

²⁷ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (Abl. L, 2024/1348, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>).

und Verbot der Zurückweisung entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.

- (9) In Bezug auf Zypern ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Gewährleistung, dass das Übereinkommen ohne Diskriminierung durchgeführt wird (Artikel 4 des Übereinkommens); Weiterführung der Sammlung systematischer, vergleichbarer und aufgeschlüsselter Daten aus allen einschlägigen Quellen (Artikel 11 des Übereinkommens); Schaffung der Möglichkeit für die zuständigen Behörden, einen Täter, der häusliche Gewalt verübt hat, in Situationen unmittelbarer Gefahr aus dem gemeinsamen Haushalt zu entfernen und sicherzustellen, dass entsprechende Anordnungen überwacht und durchgesetzt werden und dass Sanktionen für Verstöße in der Praxis wirksam angewandt werden (Artikel 52 und 53 des Übereinkommens); Ausarbeitung und Umsetzung von Leitlinien für geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Asylunterkünften (Artikel 60 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und Verbot der Zurückweisung entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (10) In Bezug auf Estland ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Sicherstellung, dass die einschlägigen Strategien und Maßnahmen alle unter das Übereinkommen fallenden Formen der Gewalt gegen Frauen betreffen, auf der Grundlage eines geschlechtsbewussten Verständnisses von Gewalt umgesetzt werden und die Auswirkungen der Strategien und Maßnahmen evaluiert werden (Artikel 7 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass die Sicherheit weiblicher Opfer häuslicher Gewalt und ihrer Kinder in Verfahren betreffend das Sorge- und Besuchsrecht gebührend berücksichtigt wird (Artikel 31 des Übereinkommens); Sicherstellung, dass der Rechtsrahmen und die praktische Anwendung von Eilschutzanordnungen mit dem Übereinkommen vereinbar sind (Artikel 52 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (11) In Bezug auf Georgien ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Sicherstellung, dass alle einschlägigen Strategien und Maßnahmen auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt beruhen und dass die Auswirkungen der Strategien und Maßnahmen systematisch evaluiert werden (Artikel 7 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass Frauenrechtsorganisationen eine angemessene und nachhaltige Finanzierung erhalten und regelmäßig konsultiert werden (Artikel 9 des Übereinkommens); Sicherstellung, dass institutionalisierte Strukturen für die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Akteuren vorhanden sind, um für eine behördenübergreifende, koordinierte Reaktion auf alle unter das Übereinkommen fallenden Formen von Gewalt zu sorgen (Artikel 18 des Übereinkommens); Erhöhung der Zahl und Kapazität von Schutzunterkünften und Gewährleistung, dass gleichgeschlechtliche Schutzunterkünfte bestehen (Artikel 23

des Übereinkommens) und die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vergewaltigung ohne unnötige Verfahren oder Praktiken, die zur Retraumatisierung der Opfer führen können, festgestellt werden kann (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.

- (12) In Bezug auf Deutschland ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Annahme landesweit geltender Definitionen im Einklang mit dem Übereinkommen (Artikel 3 des Übereinkommens); Gewährleistung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Akteuren bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie einer behördenübergreifenden und koordinierten Reaktion ohne Diskriminierung (Artikel 7 des Übereinkommens); Sicherstellung, dass in allen einschlägigen Sektoren aufgeschlüsselte Daten gesammelt werden (Artikel 11 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (13) In Bezug auf Island ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Sicherstellung, dass die nationale Koordinierungsstelle ein klares Mandat zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält und mit speziellen Ressourcen ausgestattet wird (Artikel 10 des Übereinkommens); Stärkung der Strafverfolgungs- und Ermittlungskapazitäten in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Gewährleistung einer systematischen und geschlechtersensiblen Risikobewertung (Artikel 49, 50 und 51 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (14) In Bezug auf Norwegen ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Gewährleistung einer guten Koordinierung der nationalen Strategiepapiere und einer ganzheitlichen Reaktion auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Artikel 7 des Übereinkommens); Sicherstellung einer aufgeschlüsselten Datensammlung durch die einschlägigen Akteure (Artikel 11 des Übereinkommens); Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die zuständigen Behörden einen Täter, der häusliche Gewalt verübt hat, anweisen können, die Wohnung des Opfers in Situationen unmittelbarer Gefahr zu räumen, und die Bearbeitungszeit für Anordnungen verkürzen (Artikel 52 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (15) In Bezug auf Rumänien ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: verbesserte Anwendung des Übereinkommens auf alle unter das Übereinkommen fallenden Formen von

Gewalt, Sicherstellung, dass das Übereinkommens ohne Diskriminierung durchgeführt wird, Maßnahmen zur Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften an die Definition von häuslicher Gewalt und Aufnahme einer geschlechtsspezifischen Perspektive in das rumänische Gesetz über häusliche Gewalt (Artikel 3 und 4 des Übereinkommens); Gewährleistung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Akteuren bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Artikel 7 des Übereinkommens); Bereitstellung angemessener Finanzmittel für die Umsetzung einschlägiger Strategien und Maßnahmen sowie eine stabile, nachhaltige Finanzierung von NRO, die Opfer unterstützen (Artikel 8 des Übereinkommens); Sicherstellung, dass aufgeschlüsselte Daten gesammelt werden (Artikel 11 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.

- (16) In Bezug auf die Schweiz ist gemäß dem Entwurf von Schlussfolgerungen zur Umsetzung des Übereinkommens für Folgendes zu sorgen: Sicherstellung eines gemeinsamen Verständnisses von Gewalt gegen Frauen im Einklang mit dem Übereinkommen und Ergreifen von Maßnahmen, um der Gewalt gegen Opfer, die intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind, zu begegnen und diese zu bekämpfen (Artikel 3 und 4 des Übereinkommens); Gewährleistung angemessener Finanzmittel für die einschlägigen Strategien und Maßnahmen sowie einer nachhaltigen Finanzierung von Organisationen, die spezialisierte Unterstützungsdienste für weibliche Opfer von Gewalt erbringen (Artikel 8 des Übereinkommens); fortgesetzte Bemühungen zur Verbesserung der Sammlung aufgeschlüsselter Daten im Bereich der Strafjustiz (Artikel 11 des Übereinkommens); Gewährleistung des Zugangs der Opfer und ihrer Kinder zu speziellen Schutzunterkünften im ganzen Land (Artikel 22 und 23); Gewährleistung der Sicherheit der Opfer und ihrer Kinder bei der Ausübung des Besuchsrechts (Artikel 31 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen den Strategien und Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (17) In der Sitzung des Ausschusses am 2. Juni 2026 werden voraussichtlich fünf GREVIO-Mitglieder gewählt. Sie werden ihr Amt vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2030 ausüben. Nach Artikel 66 des Übereinkommens besteht GREVIO aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Ausschuss aus dem Kreis der von den Vertragsparteien nominierten Bewerberinnen und Bewerber für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, die einmal verlängert werden kann. Die GREVIO-Mitglieder müssen Staatsangehörige der Vertragsparteien sein, wobei auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und geografische Ausgewogenheit sowie multidisziplinäres Fachwissen zu achten ist.
- (18) Als Mitglied des Ausschusses kann die Union bei der geplanten Wahl von fünf Mitgliedern fünf Stimmen abgeben. Die fünf Mitglieder werden vom Ausschuss aus den 15 Bewerberinnen und Bewerbern gewählt, die von 13 Vertragsparteien nominiert wurden. 11 der 13 nominierenden Länder sind EU-Mitgliedstaaten. Da alle nominierten Bewerberinnen und Bewerber über umfassende multidisziplinäre

Erfahrungen im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verfügen, wie aus dem Dokument IC-CP(2026)2 hervorgeht, sollte sich die Union bei der Wahl der Stimme enthalten.

- (19) Irland ist durch den Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates nicht gebunden und beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses.
- (20) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In der 20. Sitzung des mit Artikel 67 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingesetzten Ausschusses der Vertragsparteien ist im Namen der Union folgender Standpunkt zu vertreten:

- 1) Es werden keine Einwände gegen die Annahme der folgenden Rechtsakte erhoben:
1. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Bosnien und Herzegowina (Dokument IC-CP(2026)4-prov.)
 2. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Zypern (Dokument IC-CP(2026)5-prov.)
 3. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Estland (Dokument IC-CP(2026)6-prov.)
 4. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Georgien (Dokument IC-CP(2026)7-prov.)
 5. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Deutschland (Dokument IC-CP(2026)8-prov.)
 6. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Island (Dokument IC-CP(2026)9-prov.)
 7. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Norwegen (Dokument IC-CP(2026)10-prov.)
 8. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Rumänien (Dokument IC-CP(2026)11-prov.)
 9. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf die Schweiz (Dokument IC-CP(2026)12-prov.)
- 2) Die Union enthält sich bei der Wahl von fünf Mitgliedern der Sachverständigengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt der Stimme.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*